

UFL ALUMNI

STATUTEN

Vom 19. Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „UFL Alumniverein“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne der Artikel 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).
- 2) Der Sitz des Vereins befindet sich in der Dorfstrasse 24, 9495 Triesen im Fürstentum Liechtenstein
- 3.) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein bezweckt die Verbundenheit unter den Absolventen und die Beziehungen zur UFL Private Universität im Fürstentum Liechtenstein zu stärken sowie das lebenslange Lernen und den allseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern. Ferner bezweckt der Verein, das Ansehen der Universität in der Öffentlichkeit zu steigern und die Anerkennung und den Wert ihrer Studiengänge zu erhöhen sowie die Mitglieder in ihrem beruflichen Fortkommen zu unterstützen.
- 2) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist eine gemeinnützige Organisation.
- 3.) Der Verein setzt sich als Experte und Interessenvertreter für die UFL und UFL Studierende ein.

Artikel 3

Tätigkeiten und Aufgaben

1) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Vornahme folgender Tätigkeiten erreicht:

- a) Ausrichtung von Veranstaltungen und Anbieten von Dienstleistungen für die Mitglieder;
- b) Vertretung der Interessen der Mitglieder;
- c) Regelmässige Information über Aktivitäten der Universität (Newsletter) an die Mitglieder;
- d) Unterstützung von Veranstaltungen der Universität und von studentischen Aktivitäten;
- e) Unterstützung der Beziehungspflege der Universität zu den Mitgliedern;
- f) Führen einer Mitgliederdatenbank nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie Gewährung eines Online-Zugangs zur Datenbank für die Mitglieder;
- g) Förderung der Vernetzung sowie Sorgetragung für den Rückfluss von Praxiserfahrungen von Absolventen zur Universität;
- h) Förderung der Weiterbildung der Mitglieder durch Vergünstigungen für ausgewählte Veranstaltungen der Universität;
- i) Zugang zu Forschungsergebnissen der Universität für Mitglieder;
- j) Engagement für die Qualität der Universität und die Werterhaltung ihrer Diplome;
- k) Information über allfällig an den Verein herangetragenen Stellenausschreibungen an die Mitglieder;
- l) Ausstellung eines Mitgliedschaftsausweises als Nachweis der Vereinsmitgliedschaft;
- m) Suche von Sponsoren und Beziehungspflege zu diesen;

- n) Erfahrungsaustausch mit anderen studentischen Vereinen und Vertretungen im In- und Ausland.
- 2) Der Verein und die Universität regeln die vom Verein für die Universität zu erfüllenden Aufgaben und den Beitrag der Universität an den Verein in einem Vertrag.

I. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - a) Absolventen der UFL Private Universität im Fürstentum Liechtenstein;
 - b) Absolventen anderer Universitäten, die an der UFL Private Universität im Fürstentum Liechtenstein für mindestens ein Semester immatrikuliert gewesen sind.
- 2) Die ausserordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - a) Gegenwärtigen oder ehemaligen Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität;
 - b) Personen und Institutionen, die einen besonderen Bezug zur Universität haben;
 - c) Sponsoren.
- 3) Personen und Institutionen kann wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein oder die Universität die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 4) Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt.

Artikel 5

Erwerb und Verleihung der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Beitrittsgesuchs, in welchem sich die betroffenen Personen zur Förderung des Vereinszweckes sowie zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichten. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme, welche ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 6

Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder durch Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen) eines Mitglieds.
- 2) Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder gegen wesentliche Interessen des Vereins oder der Universität verstossen. Zur Beschlussfassung müssen mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es müssen Zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen.
- 3) Ein Austritt erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen an den Vorstand gerichteten Erklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende eines Monats. Der Mitgliederbeitrag bleibt diesfalls für das angebrochene Vereinsjahr geschuldet.
- 4) Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Mitgliederdatenbank und Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitglieder gestatten dem Verein die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke (Mitgliederdatenbank) und verpflichten sich, dem Vorstand allfällige Änderungen ihrer Daten umgehend bekannt zu geben.
- 2) Die Mitgliederbeiträge an den Verein werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

II. Finanzielles

Artikel 8

Mittel

- 1) Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder;
 - b) Unterstützungsbeiträgen von Seiten der Universität;
 - c) Erlösen aus Vereinsaktivitäten;
 - d) Zuwendungen aller Art.
- 2) Mittelherkunft und -verwendung müssen in der jeweiligen Jahresrechnung nach dem Gebot der Transparenz ausgewiesen werden.

III. Organisation

Artikel 9

Organe und Organisationseinheiten

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Artikel 10

Wesen und Kompetenzen

- 1) Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen und den ausserordentlichen Mitgliedern, denen ein Stimm- und ein (aktives und passives) Wahlrecht an der Generalversammlung zukommt, sowie den teilnahmeberechtigten Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
 - b) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 - c) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
 - d) Wahl der Stimmenzähler;
 - e) Genehmigung des Generalversammlungsprotokolls des Vorjahres;
 - f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und über die Finanzplanung sowie über den Bericht der Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstandes;
 - g) Behandlung von Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegt;
 - h) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern;
 - i) Bekanntgabe von Vereinseintritten und -austritten, Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - k) Vorstellung des geplanten Jahresprogramms;
 - l) Auflösung des Vereins (Artikel 19).

Artikel 11

Einberufung, Leitung und Protokollführung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einberufung durch den Vorstand hat mindestens vier Wochen im Voraus in Textform oder elektronisch – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- 2) Der Vorstand kann kurzfristig jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, um wichtige Entscheidungen während des Jahres herbeizuführen. Die Einladung kann in Textform (u. a. elektronisch) erfolgen.
- 3) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann zudem von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich – unter ausführlicher Angabe des Grundes – beim Vorstand beantragt werden.
- 4) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet.
- 5) Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Im Protokoll werden die gefassten Beschlüsse beurkundet und kurz begründet (Beschlussprotokoll). Jedes Mitglied kann verlangen, dass der Inhalt seiner Wortmeldung protokolliert wird. Der Protokollführer sowie der Präsident bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit des erstellten Protokolls. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Generalversammlung an alle Mitglieder in Textform versandt.
- 6) Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Präsidenten, schriftlich und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet, einzureichen.
- 7) Mitglieder, die sich in ein Amt wählen lassen möchten, haben dies dem Vorstand rechtzeitig vor Ablauf der Einberufungsfrist nach Absatz 1 mitzuteilen.

Artikel 12

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ist mit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend, so ist die ordentliche Generalversammlung jedenfalls dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind. Sind nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend, so ist die Generalversammlung ordnungsgemäss zu vertagen und spätestens bis zum Jahresende abzuhalten.
- 2) Folgende Geschäfte benötigen zu deren Gültigkeit eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a) Änderung der Statuten;
 - b) Auflösung des Vereins.
- 3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

Artikel 13

Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Absolventen der UFL, von denen mindestens zwei Absolventen der Fakultät Rechtswissenschaften und zwei Absolventen der Fakultät Medizinische Wissenschaften angehören müssen, die von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen stellvertretenden Präsidenten, eine für die Buchführung (Kassier) sowie eine für die

Verwaltung der Vereinsunterlagen und Führung der Mitgliederdatenbank zuständige Person (Aktuar). Eine Ämterkumulation ist nicht möglich.

3) Während einer Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, welche sie ersetzen. Wiederwahl ist zulässig. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.

Artikel 14

Kompetenzen des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen (Jahresrechnung, Finanzplanung) des Vereins verantwortlich.

2) Der Präsident und dessen Stellvertreter führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Es gilt Unterschrift zu zweien.

3) Der Vorstand kann zur Behandlung von bestimmten Aufgaben vorübergehend einen Ausschuss, bestehend aus ordentlichen Mitgliedern, einsetzen.

Artikel 15

Vorstandssitzungen

1) Die Vorstandssitzungen sind in Textform (u.a. elektronisch) vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen und zu leiten (u. a. elektronisch). Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung beantragen oder Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

2) Mindestens zweimal jährlich treffen sich der Vorstand mit der Universitätsleitung und koordinieren die Aufgaben des Vereins.

3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer – der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss – zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist. Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Präsident. Beschlüsse können auch auf dem Zikularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich die mündliche Beratung verlangt.

5) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6) Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Spesenentschädigungen für die Ehrenamtlichen und die Freiwilligen sind in einem Reglement festgelegt.

7) über Auslagenersatz entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit

8) Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einberufen und auflösen.

Artikel 16

Rechnungswesen

1) Die Buchführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Die Jahresrechnung hat aus einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung zu bestehen.

2) Das Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Revisionsstelle

Artikel 17

Wahl und Aufgaben

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aber Vereinsmitglieder sein müssen. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren (mit Wiederwählbarkeit).
- 2) Die Revisionsstelle hat alljährlich den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung des Vereins prüfen und sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens zu überzeugen. Hierüber hat sie der ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlich Bericht zu erstatten und diese um Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Buchführung zu ersuchen.
- 3) Rücktritte von Revisoren sind spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Revisors nimmt der Vorstand für das laufende Vereinsjahr eine Ersatzbestellung vor.

IV. Haftung

Artikel 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Neugründung des Vereins

Artikel 19

Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Genügt die Präsenz nicht, so ist eine weitere Versammlung ordnungsgemäss einzuberufen und nach spätestens zwei Wochen abzuhalten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig.
- 2) Die Auflösung muss mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 3) Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins als besonderer Fonds an die UFL Private Universität im Fürstentum Liechtenstein über. Die Universität kann die Mittel nach ihrem Ermessen im Sinne des Vereinszweckes einsetzen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5) Die Mitgliederdatenbank sowie sämtliche Protokolle und weiteren vom Aktuar verwalteten Vereinsunterlagen gehen nach der Auflösung des Vereins an die Universität. Unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen kann die Universität die Datenbank sowie die genannten Dokumente einem allfälligen Nachfolgeverein zur Verfügung stellen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 20

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Soweit in diesen Statuten nicht anders bestimmt, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für Angehörige des männlichen als auch des weiblichen Geschlechts.

Artikel 21

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 19. Juni 2020 in Kraft.